

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/1056/2004
Auskunft erteilt:
Frau Philipp / Herr Hülk
Ruf:
492 61 21 / 61 90
E-Mail:
HuelkG@stadt-muenster.de
Datum:
30.12.2004

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 491: Stubengasse / Loerstraße
Beschluss zur Aufstellung

Beratungsfolge

25.01.2005	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
27.01.2005	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
09.02.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
09.02.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Für den Bereich Stubengasse / Loerstraße ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster
Flur: 9, Teil des Flurstücks 379
Flur: 12, Teile der Flurstücke 488, 512, 520

Auf die frühzeitige Bürgerunterrichtung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch wird verzichtet.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch den Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

Zur beabsichtigten Bebauung des Stubengassenparkplatzes hat der Rat auf der Grundlage der Vorlage Nr. 531/2004 die Empfehlung ausgesprochen, das Konzept des Bewerbungsteams HARPEN AG / Architekten Prof. Kasper und Fritzen + Müller-Giebeler umzusetzen.

Um dieses Projekt realisieren zu können ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Gleichzeitig ist der für diesen Bereich bislang rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 425 aufzuheben.

Mit dem vorstehenden Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 491 soll das Cityprojekt „Stubengasse + Umfeld“ fortgeführt und planungsrechtlich eingeleitet werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird zur Zeit erstellt und soll vor den Sommerferien den parlamentarischen Gremien zur Beratung vorgelegt werden. Anschließend soll die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes erfolgen.

Von der frühzeitigen Bürgerunterrichtung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch wird abgesehen da das Projekt in den Planungsforen Anfang 2003 umfassend öffentlich diskutiert wurde. Ferner wurden die Wettbewerbsergebnisse in einer Ausstellung im Juni 2004 vorgestellt sowie in der Presse ausführlich dargestellt. Während der folgenden öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit der umfassenden Information über die Ziele und den Zweck des Planverfahrens sowie die Möglichkeit, Stellungnahmen vorzutragen.

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:
Übersichtsplan